

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

vom 3. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2026)

zum Thema:

Bekämpfung von Streiks II

und **Antwort** vom 18. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26251

vom 03.06.2026

über Bekämpfung von Streiks II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat teilweise nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die zum aktuellen Stand vorliegenden Daten sind in dieser Antwort wiedergegeben.“

1. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum von 2020 bis 2026 gegen Streiks oder Streikaufrufe bei landeseigenen Unternehmen, deren Tochterunternehmen, Berliner Eigenbetrieben oder Betrieben, bei denen das Land oder andere Landesinstitutionen Mehrheitsgesellschafter sind (z.B. Kitas, Gesundheitsbereich, Wissenschaft und Bildung, Ver- und Entsorgung sowie ÖPNV) Verfahren angestrengt oder einstweilige Verfügungen vor dem Arbeitsgericht bzw. dem Landesarbeitsgericht beantragt, um den Streik untersagen zu lassen, einzuschränken oder Notdienstvereinbarungen durchzusetzen? Ich bitte um eine Auflistung der Verfahren nach Unternehmen und Ziel des Verfahrens!

Zu 1.: Die Antworten der betroffenen Unternehmen Charité - Universitätsmedizin Berlin, degewo AG und Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH sowie der Senatsverwaltung für Finanzen zu den Kita-Eigenbetrieben sind der Anlage zu entnehmen.

2. In der Vorbemerkung des Senats zu den Antworten auf meine schriftliche Anfrage vom 20.01.2026 (Drs. 19/24 930) heißt es: „Unter den landeseigenen Unternehmen und seinen Töchtern befinden sich keine Kitas.“ Warum sind die fünf Kita-Eigenbetriebe keine landeseigenen Unternehmen?

Zu 2.: Die Kita-Eigenbetriebe sind Behörden und damit unselbständige Teile der Berliner Verwaltung, während Unternehmen – unabhängig davon, ob sie privatrechtlich als GmbH oder Aktiengesellschaft verfasst sind oder als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts – über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Die öffentlichen Kindergärten bzw. Kindertagesstätten in Berlin nehmen ihre Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigG) in der Rechtsform nicht rechtsfähiger Betriebe (Eigenbetriebe) wahr. Sie handeln gemäß § 1 Absatz 4 EigG mit unmittelbarer Wirkung für und gegen das Land; sie stehen unter der Aufsicht eines Bezirksamtes und sind somit Teil der Bezirksverwaltung. Dies kommt auch in § 3 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes zum Ausdruck, wonach Bezirksverwaltungen u.a. die unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes stehenden Eigenbetriebe umfassen. Nach § 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) sind Behörden u.a. die Bezirksämter und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

Im Gegensatz dazu sind Unternehmen selbständige Rechtssubjekte, die auf der Grundlage der für sie jeweils geltenden Gesetze handeln (GmbHG, AktG, individuelle Anstaltsgesetze). Privatrechtliche Kapitalgesellschaften sind nicht Teil der Landesverwaltung, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen-Rechts nicht Teil der unmittelbaren Landesverwaltung.

3. 2026 gab es bisher drei Eilanträge im Rahmen von laufenden Tarifaueinandersetzungen bei Vivantes. 2025 gab es einen Eilantrag gegen einen Streik bei der Charité-Tochter CFM, 2024 einen Antrag gegen einen Streik bei den Kita-Eigenbetrieben, 2022 bei der degewo, und bereits 2021 je einen Eilantrag bei Vivantes und Vivantes-Töchtern. Wie hoch waren jeweils die Anwaltskosten für die Anträge und ggf. folgende Gerichtsverfahren, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese Kosten jeweils beglichen?
4. In welchen dieser Fälle wurde eine Anwaltskanzlei beauftragt, um gerichtlich gegen einen Streik vorzugehen oder einen Eilantrag zu stellen?

Zu 3. und 4.: Die Antworten der Charité - Universitätsmedizin Berlin, degewo AG und Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH sowie der Senatsverwaltung für Finanzen zu den Kita-Eigenbetrieben sind der Anlage zu entnehmen.

5. Welche weiteren hier nicht genannten Eilanträge oder Verfahren gegen Streiks oder Streikankündigungen bei landeseigenen Unternehmen, deren Tochterunternehmen oder Berliner Eigenbetrieben zwischen 2020 und 2026 sind dem Senat bekannt?

6. Wer hat diese Eilanträge/Verfahren veranlasst?

Zu 5. und 6.: Es sind dem Senat keine weiteren bekannt, siehe Antwort zur Frage 1

7. Wie hoch waren die dem Land Berlin, den landeseigenen Unternehmen, deren Tochterunternehmen oder Berliner Eigenbetrieben aus derlei Anträgen und Verfahren entstandenen Kosten insgesamt?

Zu 7.: Die Antworten der Charité - Universitätsmedizin Berlin, degewo AG und Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH sowie der Senatsverwaltung für Finanzen zu den Kita-Eigenbetrieben sind der Anlage zu entnehmen.

8. Gibt es oder gab es im abgefragten Zeitraum in einer oder mehreren Senatsverwaltungen ein Budget für derlei Verfahren?

Zu 8.: Ja, in der Senatsverwaltung für Finanzen (nur für Zuständigkeiten für Landesbeschäftigte, einschl. Kita-Eigenbetriebe)

9. In wie vielen der Fälle im Zeitraum 2020 bis 2026 ist durch eine einstweilige Verfügung eine gewerkschaftlich angekündigte Streikmaßnahme bei einem landeseigenen Unternehmen, dessen Tochterunternehmen oder einem Eigenbetrieb ganz oder teilweise untersagt worden? Bitte mit den zugehörigen Aktenzeichen angeben!

Zu 9.: Die Antworten der Charité - Universitätsmedizin Berlin, degewo AG und Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH sowie der Senatsverwaltung für Finanzen zu den Kita-Eigenbetrieben sind der Anlage zu entnehmen.

Berlin, den 18. Juni 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 26251

"Bekämpfung von Streiks II "

	Frage 1 In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum von 2020 bis 2026 gegen Streiks oder Streikaufrufe bei landeseigenen Unternehmen, deren Tochterunternehmen, Berliner Eigenbetrieben oder Betrieben, bei denen das Land oder andere Landesinstitutionen Mehrheitsgesellschafter sind ... Verfahren angestrengt oder einstweilige Verfügungen vor dem Arbeitsgericht bzw. dem Landesarbeitsgericht beantragt, um den Streik untersagen zu lassen, einzuschränken oder Notdienstvereinbarungen durchzusetzen?	Frage 3 Wie hoch waren jeweils die Anwaltskosten für die Anträge und ggf. folgende Gerichtsverfahren, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese Kosten jeweils beglichen?	Frage 4 In welchen dieser Fälle wurde eine Anwaltskanzlei beauftragt, um gerichtlich gegen einen Streik vorzugehen oder einen Eilantrag zu stellen?	Frage 7 Wie hoch waren ... aus derlei Anträgen und Verfahren entstandenen Kosten insgesamt?	Frage 9 In wie vielen der Fälle im Zeitraum 2020 bis 2026 ist durch eine einstweilige Verfügung eine gewerkschaftlich angekündigte Streikmaßnahme bei einem landeseigenen Unternehmen, dessen Tochterunternehmen oder einem Eigenbetrieb ganz oder teilweise untersagt worden? Bitte mit den zugehörigen Aktenzeichen angeben!
Landesunternehmen					
Charité CFM Facility Management GmbH	2025 gab es einen Eilantrag gegen einen Streik bei der Charité-Tochter CFM	Die Aufwände für gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzungen betreffen das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.	Die Aufwände und Strategie für gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzungen betreffen das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.	siehe Frage 3	Die Entscheidung zu Inhalt und Umfang der Kommunikation von Beschlüssen und Aktenzeichen obliegt den Gerichten.
degewo AG	1 Fall: Antrag auf einstweilige Verfügung / Verletzung Friedenspflicht	Die Aufwände für gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzungen betreffen das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.	Die Aufwände und Strategie für gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzungen betreffen das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.	siehe Frage 3	einmal, AG Berlin 26 Ta 1300/22 und 53 Ga 12203/22; Antrag auf einstweilige Verfügung / Verletzung Friedenspflicht

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 26251

"Bekämpfung von Streiks II "

<p>Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH</p>	<p>Vivantes hat seit 2020 keinen Antrag beim Arbeitsgericht gestellt, um einen Streik untersagen zu lassen. In den Kalenderjahren 2020, 2021, 2023 und 2026 wurden bei Ankündigung von Streiks mit der Gewerkschaft Verhandlungen zum Abschluss einer Notdienstvereinbarung aufgenommen. Nachdem in Teilbereichen keine Einigung zu erzielen war, sah Vivantes sich 2026 gezwungen, <u>den konkreten Umfang des Notdienstes</u> gerichtlich festsetzen zu lassen. 2026 war das leider 3 mal notwendig, da die Gewerkschaft sich nach einer ersten Entscheidung bei erneuten Streikaufrufen erneut nicht an die einmal vom Gericht festgesetzte Notdienstbesetzung gehalten hat.</p>	<p>Die Festsetzung einer Notdienstbesetzung kann nur nach einem konkreten Streikaufruf erfolgen. Deshalb kann faktisch eine Notdienstbesetzung durch das Gericht nur im Eilverfahren festgelegt werden. Es sind in 2021 ein einstweiliges Verfügungsverfahren und in 2026 3 einstweilige Verfügungsverfahren eingeleitet worden.</p>	<p>Vivantes hat sich in den Verfahren anwaltlich vertreten lassen.</p>	<p>Von der Veröffentlichung wird mit Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgesehen.</p>	<p>Im besagten Zeitraum ist bei Vivantes kein Streik untersagt worden.</p>
<p>Kita-Eigenbetriebe</p>					
<p>Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, diese vertreten durch den Finanzsenator Stefan Evers</p>	<p>Land Berlin ./ ver.di Antrag auf einstweilige Verfügung v. 24. September 2024 beim Arbeitsgericht Berlin Ziel: Untersagung des angekündigten unbefristeten Streiks in den Kita-Eigenbetrieben Berlin</p> <p>ver.di ./ Land Berlin Berufungsverfahren beim Landesarbeitsgericht Berlin auf Antrag der ver.di v. 2. Oktober 2024 Ziel: Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 27. September 2024</p> <p>Land Berlin ./ ver.di Klageerhebung im Hauptsacheverfahren v. 12. März 2026 nach Aufforderung des Arbeitsgerichts Berlin Ziel: Verhinderung der Aufhebung der einstweiligen Verfügung gegen die Streiks in den Kita-Eigenbetrieben Berlin durch das Arbeitsgericht Berlin</p>	<p>Anwaltskosten im einstweiligen Verfahren: 50.921,92 Euro Kapitel: 1540 Titel: 52601</p> <p>Anwaltskosten im Hauptsacheverfahren bisher: 15.874,60 Euro Kapitel: 1540 Titel: 52601</p>	<p>In allen zu 1.) aufgeführten Verfahren.</p>	<p>Insgesamt entstandene Kosten im einstweiligen Verfahren und im Hauptsacheverfahren Land Berlin ./ ver.di wegen des geplanten unbefristeten Streiks in den Kita-Eigenbetrieben einschließlich Verfahrensgebühren: 68.286,92 Euro</p>	<p>Arbeitsgericht Berlin vom 27. September 2024 – 56 Ga 11777/24 Untersagung des Streiks in den Kita-Eigenbetrieben Berlin durch einstweilige Verfügung;</p> <p>Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg vom 11. Oktober 2024 – 12 SaGa 886/24 – Zurückweisung der Berufung der Gewerkschaft ver.di</p>